

§. VIII. Man kan also gar leicht urtheilen, was vor ein Lärmen und gegrüsch von dem Hauffen Ziegeuner in dem Dorff müsse verursacht seyn worden, und haben einige Fiscalische Zeugen ausgesagt, daß es ein solcher Lärmen gewesen, als wann eine Armée schlüge: Es wäre dannenhero gar kein Wunder gewesen, wann die in die größte Furcht, Schrecken und Confusion gerathene Unterthanen, nicht alles observiret hätten. Nichts desto weniger haben sich doch etliche Ziegeuner mit ihrem barbarischen Wesen dergestaltten distinguiret, daß ihre Personen und Actiones von einigen Unterthanen gar genau bemercket worden. Unter denen Personen nun ist der sehr berühmte große Galant der erste: Dann diesen hat der Pfarrer als Test. in ord. 8. wegen seiner bestialischen Aufführung, einen Teuffels-Mann genennet, und von ihm deponiret, daß er vor dem Wirthshause commandiret, und seinen Mord-Cammeraden befohlen habe, wann sich jemand in den Fenstern würde blicken lassen, daß sie sogleich Feuer geben sollten. Er hat auch des ermordeten Emeraners Pferd, worüber sie nach der Hand, wie sie ante Executionem selbst ausgesagt, uneinig worden, und dasselbe erschossen, von dem Wirthshaus weg- und nach Hirzenhain geritten.

§. IX. Der zwenyte Inquisitus, so sich bey dieser noiren Action gleichfalls signalisiret, ist Anton Alexander, oder der kleine Galant, des jetzt mentionirten großen Galants Bruder, welcher in dem Wirthshause das Commando geführet, und einen Degen und Pistol bey sich gehabt, derselbe hat auch, wie die Fiscalische Zeugen ausgesagt, befohlen, den Emeraner folgendes tod zu schlagen, und der Treppe hinunter zu werffen, und durch das viele Ruffen sich dergestaltten erhitzet, daß er von dem Pfarrer ein Glas Wein gefordert, auch zwey bis drey Gläser voll ausgetruncken. Auf den kleinen Galant folget der dritte, nemlich der Hemperla: dieser hat sich, wie bereits oben erwehnet worden, schlimmer als der allerärgste Henckers-Knecht aufgeföhret, massen er jämmerlich mit dem armen Emeraner umgegangen, ihn, nachdem er schon etliche Schüsse bekommen, mit seinem Mousqueton dergestaltten geschlagen, daß solches nach der Fiscalischen Zeugen Deposition ganz blutig gewesen, denselben auch vom obersten Boden herunter geworffen, und vorhero alle Cammern- und Bodenthüren, bis er ihn gefunden, aufgeschlagen. Der vierte peinlich Beklagte,  
so vor